

Protokoll der Dialoggruppensitzung vom 4.9.2018

Datum:	12.11.2018, Fassung 1.2 Web
Typ	Dialoggruppe/ Gemeinsame Beratung
Verfasser:	Hannes Schlender, HZB
Teilnehmer:	Beyme, Friboese (zeitweilig), Furtner, Jaschke, Lisek, Pohl, Schulze, Tausche, Worseck, Quintsch (zeitweilig) HZB: Buchert, Helms, Kodalle, Rech (zeitweise), Schlender, Welzel Moderation: Kilburg, Freitag

Agenda

Nr	Art	Thema	Verantwortung	Termin
1	0	Protokoll		
2	B	Das Protokoll der Dialoggruppen-Sitzung vom 19.6.2018 wird in der Fassung 1.3 angenommen und zur Veröffentlichung auf der HZB-Dialogseite frei gegeben.	HZB	
3	1	Aktuelles		
4	I	Vertraulich bis zur Veröffentlichung einer Pressemitteilung		
5	1.1	Katastrophenschutz/Feuerwehr		
6	I	<p>Als Reaktion auf das Schreiben der Begleitgruppe vom 12.8.2018 (Anlage) an die Geschäftsführung des HZB, in Kopie an Mitglieder des HZB-Aufsichtsrats, teilt Herr Rech der BG mit, dass das HZB sich bei SenUVK zum Status des Katastrophenschutzes erkundigt hat und keinen Anlass sieht, die Funktionsfähigkeit des Berliner Katastrophenschutzes anzuzweifeln. Folgende Ausschnitte aus der Antwort der SenUVK vom 21.8.2018 werden vorgelesen:</p> <p>„Zusammenfassend stelle ich fest, dass nicht nur mein Haus als atomrechtliche Genehmigungsbehörde, atomrechtliche Aufsichtsbehörde und federführende Katastrophenschutzbehörde für die Umgebung des Forschungsreaktors alle in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben vollumfänglich wahrnimmt. Auch die Berliner Feuerwehr erfüllt die von ihr übernommenen Aufgaben im Katastrophenschutzplan für die Umgebung des Forschungsreaktors ohne jegliche Einschränkung.</p> <p>Sie haben als Betreiberin des Forschungsreaktors sehr weitgehende Pflichten für den Betrieb, sind für den anlageninternen Notfallschutz zuständig und darüber hinaus auch verpflichtet, die Katastrophenschutzbehörden – wie im Plan für die Umgebung des Forschungsreaktors detailliert festgelegt – zu unterstützen.</p> <p>Diese Zuständigkeiten bestehen seit vielen Jahren unverändert. Eine Regelungslücke vermag ich nicht zu erkennen.“</p> <p>Und:</p> <p>„Katastrophenschutzbehörden im Sinne von §3 des KatSG Bln sind `die Ordnungsbehörden, die nachgeordneten Organisationsbehörden und die Sonderbehörden, die für Ordnungsaufgaben zuständig sind sowie die Polizei`. Der Betreiber wird – zu Recht – nicht aufgezählt. Die HZB GmbH ist keine Behörde und kann die im KatSG Bln genannten Aufgaben tatsächlich gar nicht erfüllen. Katastrophenschutz ist Gefahrenabwehr, Aufgabe des Staates und damit eigene Aufgabe der Exekutive. Der Betreiber ist für den anlageninternen Notfallschutz zuständig und hat die Katastrophenschutzbehörden insbesondere durch Information und Beratung zu unterstützen (§53 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung).</p> <p>Die Begleitgruppe legt daher in Punkt 3 ihres Schreibens völlig zutreffend dar, dass es nicht zu den gesetzliche Pflichten des Betreibers gehört, die `Realisierbarkeit des Katastrophenschutzplans zu hinterfragen.“</p>		

Nr	Art	Thema	Verantwortung	Termin
7	I	Mitglieder der BG kritisieren, dass in dem Schreiben keine Auskunft über den zukünftigen Status der Ausrüstung der Feuerwehr für den Katastrophenschutz gegeben wird. Ein Mengengerüst bezogen auf Status und Zukunft ist nicht bekannt.		
8	B	Das HZB wird sich informieren, wie die zahlenmäßigen Planungen in Bezug auf Fahrzeuge, Personen, Stücklisten für den Katastrophenschutz im Umfeld des Forschungsreaktors aussehen.	HZB	6.11.18
9	1.2	Kommunikation zum Thema Katastrophenschutz/Feuerwehr		
10	I	Herr Rech stellt mit einer gewissen Überraschung fest, wie der Dialog abläuft bzw. in diesem Fall abgelaufen ist: Die Adressierung des Aufsichtsrats im Schreiben der BG bzgl. Katastrophenschutz kann wie ein Übergehen der HZB-Geschäftsführung betrachtet werden. Der Brief hat sofort zu zahlreichen Gesprächen mit Ministerien und Behörden geführt. Dies scheint umso überraschender, als das Thema Katastrophenschutz für die nächste Dialoggruppensitzung als feststehend vereinbart worden war (Mailwechsel Warseck, Kilburg, Schlender, Anlage).		
11	I	Die BG stellt fest, dass sie keine aus ihrer Sicht ausreichende Reaktion des HZB auf das Thema festgestellt und deshalb am 07.08. beschlossen hat, diesen Brief zu formulieren und nach Kommentierung in der Gruppe so zu verschicken.		
12	B	Es wird festgehalten, dass Themen, die der BG als so dringlich erscheinen, dass sie vor der nächsten DG-Sitzung behandelt werden sollten, ausdrücklich als dringlich gekennzeichnet dem HZB (Schlender, Welzel) übermittelt werden sollen.		
13	A	Die BG klärt intern, wie sie mit der Identifikation besonders dringlicher Themen umgehen wird, in der Art, dass eine zielgerichtete Kommunikation mit dem HZB gewährleistet wird.	BG	06.11.18
14	1.3	Antwortschreiben SenUVK auf Grundantrag		
15	I	HZB stellt das Schreiben der SenUVK vom 6.6.2017 der BG zur Verfügung (Anlage)		
16	1.4	Tritium-Thematik		
17	I	Schriftliche Beantwortung durch HZB liegt vor (Anlage)		
18	1.5	Verschiebung Zeitplan/Zeitplan 2019		
19	I	Herr Welzel informiert darüber, dass die Scoping-Papiere nicht wie ursprünglich angekündigt Ende September der SenUVK und der BG übergeben werden. An die Fertigstellung der Papiere schließt sich eine Qualitätssicherungsphase an, die voraussichtlich bis Ende Oktober dauert. Anschließend werden die Unterlagen SenUVK und BG übergeben und können analysiert/kommentiert werden. Die Ende Oktober fertig gestellte Fassung ist nicht die Fassung, die Grundlage des Scoping-Termins sein wird, da ggf. zunächst noch Kommentare von SenUVK und BG eingearbeitet werden.		
20	I	<p>Dadurch ändert sich der Zeitplan wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2.10.: Keine DG-Sitzung, stattdessen BG-Sitzung • 6.11.: DG-Sitzung: Weiterarbeit an Themen, die am 4.9. offen bleiben • 4.12.: DG-Sitzung: Vorstellung/Besprechung der Scoping-Unterlagen unter Einbindung von ISE und Herrn Rupp (HZB-Teilprojektleiter „Unterlagenerstellung“) evtl. Frau Oda Becker • 8.1. 2019: BG-Sitzung • 5.2.: DG-Sitzung: Weitere Besprechung der Scoping-Unterlagen • 5.3.: DG-Sitzung: ggf. weitere Besprechung Scoping-Unterlagen • Übermittlung der Kommentare zu den Scoping-Unterlagen durch SenUVK voraussichtlich im Frühjahr 2019 • SenUVK hat angekündigt, bei dem Treffen am 4.12. nicht an der DG-Sitzung teilzunehmen, da die Unterlagen zunächst analysiert werden sollen. <p>Die Treffen der Begleitgruppe finden in 2019 jeweils am 1. Dienstag der geraden Monate statt (außer 1.1.; stattdessen 8.1.2019; außer 5.3.; stattdessen - DG). Die Treffen der Dialoggruppe finden 2019 jeweils am 1. Dienstag der ungeraden Monate statt (außer am 27. August sowie zusätzlich 5. Februar 2019).</p>		

Nr	Art	Thema	Verantwortung	Termin
21	1.6	Stand AG Kommunikation		
22	I	Eine DG-interne Mailing-Liste wird vom HZB eingerichtet.		
23	A	HZB holt von allen BG-Teilnehmenden Einverständniserklärung ein, dass sie in die Mailing-Liste aufgenommen werden wollen. Sobald alle Einverständniserklärungen vorliegen wird die Mailadresse eingerichtet.	Ko-dalle/BG-Teilnehmende	21.9.
24	A	Die BG-interne Kommunikation soll extern (nicht auf HZB-Servern) gehostet werden. Ein weiteres Treffen Pohl/Worseck/Schlender zur Realisierung soll stattfinden.	Schlender	28.9.
25	A	Die Formalia für das externe Hosting der BG-Kommunikation müssen geklärt werden (Kostenübernahme, Impressum und Verantwortlichkeit).	Schlender	28.9.
26	1.7	Umgang mit Fragen der BG an HZB		
27	I	Die Moderatoren stellen einen Verfahrensvorschlag vor, wie mit Fragen der BG umgegangen werden soll. Ziel ist eine gebündelte, zeitnahe und vollständige Beantwortung der Fragen durch HZB: <ul style="list-style-type: none"> • BG sammelt Fragen • Die BG berät über die Fragen. Anschließend wird eine Fragenliste erstellt oder die Fragen werden im Protokoll der BG-Sitzung festgehalten. • Dringliche Fragen werden identifiziert und, wenn sie von der BG als solche bestätigt sind, separat an das HZB übermittelt. • In der DG können ebenfalls Fragensammlungen erarbeitet werden. • Die Fragensammlung wird binnen zwei Wochen durch das HZB beantwortet. • Fragen und Antworten werden im Protokoll der DG dokumentiert. • Nachfragen und Konkretisierungswünsche werden über Fragensammlung BG oder Fragensammlung DG erneut in den Prozess eingespeist. 		
28	A	BG klärt intern <ul style="list-style-type: none"> • Wie ein abgestimmter Fragenkatalog zustande kommt und • Fragen als „dringlich“ eingestuft werden. 	BG	6.11.
29	1.8	Überarbeitetes Selbstverständnis des HZB im Dialogprozess		
30	I	Herr Schlender stellt die überarbeitete Fassung des HZB-Selbstverständnisses vor, die auf der Dialogwebsite veröffentlicht wird.		
31	1.9	Besichtigungsplanung		
32	I	Eine erste Besichtigung des BER II findet am 24.9.statt. Teilnehmende: anonymisiert		
33	A	Für weitere Interessierte werden zusätzliche Führungen organisiert. ZRA und BER I werden im Rahmen eines Vortrags allen Interessierten gemeinsam vorgestellt.	HZB	Beginn 2019
34	2.	Beauftragung Gutachtende		
35	I	Herr Welzel und Herr Schlender haben mit den vorgeschlagenen Gutachtenden Frau Becker und Herrn Moormann gesprochen. Beide stehen zur Klärung von technischen Fragen rund um das Scoping-Verfahren zur Verfügung. Das HZB kann sich mit beiden Gutachtenden eine Zusammenarbeit vorstellen.		
36	B	Die Diskussion im Gremium ergibt eine Präferenz für Frau Becker als Gutachterin. Das HZB wird sich im Rahmen der geltenden Vergabeordnung für eine Unterstützung durch Frau Becker einsetzen.		
37	A	Herr Schlender organisiert die Auftragsvergabe gemäß Vergaberecht.	HZB	26.10.

Anlagen zum Protokoll der Dialoggruppensitzung vom 4.9.2018

- Brief der Begleitgruppe an die HZB-Geschäftsführung vom 12.8.2018 (ohne namentlichen Verteiler)
- Mailwechsel bzgl. Katastrophenschutz vom Juli 2018 (ohne namentlichen Verteiler)
- Antwortschreiben der SenUVK auf den vom HZB gestellten Antrag auf Stilllegung und Rückbau des BER II vom 6.6.2017
- Schriftliche Beantwortung von Fragen der Begleitgruppe (Tritium-Thematik, Mengengerüst des radioaktiven Inventars, Alternativenvergleich)

Ausschließlich per Mail

An Geschäftsführer des HZB
 Prof. Dr. Bernd Rech

bernd.rech@helmholtz-berlin.de

Kopie an Aufsichtsrat des HZB

Sehr geehrter Prof. Rech,

in einer persönlichen Mail vom 29.06.2018 informierte ich das HZB bezüglich einer Pressemitteilung über den desaströsen Zustand bei der Berliner Feuerwehr. Dabei sollen von den 41 Katastrophenschutzfahrzeugen in diesem Jahr 21 Fahrzeuge ausgesondert werden. Laut Landesfeuerwehrverband¹ stehen im Jahr 2020 nur noch acht Fahrzeuge für den Katastrophenschutz zur Verfügung.

In der Begleitgruppensitzung vom 07.08.2018 wurde ich beauftragt, diesen Brief an die Geschäftsführung und in Kopie an den Aufsichtsrat zu senden.

1. Es liegt eine Antwort der Atomaufsicht Berlin auf eine Anfrage nach Informationsfreiheitsgesetz vor, nach der die Atomaufsicht keinerlei Kenntnisse und Kompetenzen zur aktuellen Einschätzung der Lage bezüglich der Gewährleistung des Katastrophenschutzes besitzt.
2. Bei den Aufgaben der zuständigen Katastrophenschutzbehörde findet man im Berliner Katastrophenschutzgesetz ebenfalls keine Pflicht, bei offensichtlichen Defiziten bei personellen bzw. technischen Ressourcen für den Katastrophenschutz Auflagen gegenüber den Betreibern von „Einrichtungen mit besonderem Gefahrenpotential“ zu erteilen bzw. Genehmigungen zum Betrieb zurückzuziehen.
3. Wir wissen ebenfalls, dass es nicht zu den „Pflichten des Genehmigungsinhabers“ nach Atomgesetz gehört, die Funktionsfähigkeit des Katastrophenschutzes und damit zur Realisierbarkeit des Katastrophenschutzplanes für den BER II zu hinterfragen. Auch nach dem Berliner Katastrophenschutzgesetz scheint der Betreiber solche Pflichten nicht zu haben.

¹ <https://www.morgenpost.de/berlin/article214705123/Nur-noch-acht-Fahrzeuge-fuer-den-Katastrophenschutz.html>

Unter Umständen gibt es einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Die Begleitgruppe fordert die Geschäftsführung des HZB als Betreiber der kerntechnischen Anlage auf abzuwägen, ob bei dem zu erwartenden Ausrüstungsstand der Berliner Feuerwehr ein Weiterbetrieb des BER II aus ethischer Sicht als Betreiber tatsächlich verantwortbar ist.

Wir bitten Sie, uns das Ergebnis Ihrer Abwägung schriftlich zukommen zu lassen..

Im Auftrag der Begleitgruppe
Dr. Stephan Worseck

Schlender, Hannes

Von: Schlender, Hannes
Gesendet: Montag, 2. Juli 2018 11:37
An: Stephan Worseck
Cc: Begleitgruppe und Moderation
Betreff: Re: Presseerklärung: Düstere Aussichten beim Katastrophenschutz bei der Feuerwehr - Forderung zur sofortigen Abschaltung des BER II

Sehr geehrter Herr Worseck,

Ihre Nachricht und den daran anknüpfenden Mailverkehr habe ich erhalten. Wir werden das Thema im HZB diskutieren und uns dann wieder melden. Ich persönlich halte ebenfalls eine Behandlung des Themas unter dem Tagesordnungspunkt „Aktuelles“ auf der nächsten Sitzung der Dialoggruppe für zweckmäßig.

Mit freundlichen Grüßen Hannes Schlender

***** Hannes Schlender Dipl.-Biol./Dipl.-Journ.
Projektleiter Strategische Kommunikation

Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und
Energie Hahn-Meitner-Platz 1, D-14109 Berlin

Tel. +49 (0)30 8062 4 2414 (Lise-Meitner-Campus, Wannsee)
Tel. +49 (0)30 6392 1 4912
(Wilhelm-Conrad-Röntgen-Campus, Adlershof)
Fax +49 (0)30 8062 4 2998 (Lise-Meitner-Campus,
Wannsee)

Mail: hannes.schlender@helmholtz-berlin.de

Von: Stephan
Worseck

> **Datum:** Sonntag,
1. Juli 2018 um
22:43 **An:** Sascha
Kilburg

Cc: Hannes Schlender <hannes.schlender@helmholtz-berlin.de>,
und Begleitgruppe

Betreff: Presseerklärung: Düstere Aussichten beim Katastrophenschutz bei der
Feuerwehr - Forderung zur sofortigen Abschaltung des BER II

Sehr geehrter Herr Kilburg,

wie angekündigt, finden Sie unter <https://www.atomreaktor-wannsee-dichtmachen.de/> die
Presseerklärung des Anti- Atom-Bündnis Berlin Potsdam.

In der Dialog-Sitzung sollten wir unter "Aktuelles" über den Hilferuf der Feuerwehr bezüglich des

Katastrophenschutzes ganz kurz berichten. Ich würde mich freuen, wenn die Geschäftsführung des HZB zu diesem Thema dann schon beraten hat und vielleicht eine kurze Stellungnahme verlesen wird, die auch ins Protokoll aufgenommen wird.

Eine ausführliche Diskussion halte ich wie von Frau Schulze

dargestellt für nicht hilfreich. Mit freundlichen Grüßen

Stephan
Worseck

Am 30.06.2018 um 12:43
schrieb Kilburg Consulting:

Lieber Herr Worseck,

wir schlagen vor, dass Sie beim nächsten Treffen der Begleitgruppe klären, ob wir das Thema Katastrophenschutz auf die Tagesordnung setzen sollen. Dies könnte in zwei Formen geschehen:

1. Entweder als kurze Variante unter Aktuelles,
2. oder als inhaltliches Thema, mit der Möglichkeit der ausführlichen Erörterung.

Beide Variante konkurrieren mit den bislang anvisierten Themen Variantenvergleich und Vorstellung der Selbstverständnisse. Die BG müsste also entscheiden, welche Themen Priorität haben sollen.

Herzliche Grüße Silke Freitag und Sascha Kilburg

On 29.06.2018 18:53, Stephan Worseck

wrote: Sehr geehrter Herr

Schlender,

mit Bestürzung lese ich den Artikel über den desaströsen Zustand bei der Berliner Feuerwehr.

Noch düsterer sehe es beim Katastrophenschutz aus, so Guzy. Die Katastrophenschutzfahrzeuge der Brandschutzbereitschaften wurden 1994, 1995 und 1997 vom Bund an das Land Berlin übergeben. Von 41 Katastrophenschutzfahrzeugen werden in diesem Jahr 21

Fahrzeuge ausgesondert. Laut Landesfeuerwehrverband stehen im Jahr 2020 nur noch acht Fahrzeuge für den Katastrophenschutz zur Verfügung.

Ich fordere die Geschäftsführung des HZB auf, unter diesem aktuellen Aspekt eine sofortige Abschaltung des BER II zu beschließen, da damit der Katastrophenschutzplan nur Makulatur ist. Ich werde das Anti Atom Bündnis Berlin Potsdam bitten, eine entsprechende Pressemitteilung zu erarbeiten.

Bitte informieren Sie die Begleitgruppe zu diesem Thema.

Mit freundlichen

Grüßen Stephan

Worseck

Hilferuf: Berliner Feuerwehr steht vor dem Kollaps

Von 41 Katastrophenschutzfahrzeugen werden in diesem Jahr 21 Fahrzeuge ausgesondert. Im Jahr 2020 stehen nur noch acht zur Verfügung.

<https://www.morgenpost.de/berlin/article214705123/Nur-noch-acht-Fahrzeuge-fuer-den-Katastrophenschutz.html>

- Integrativer Umweltschutz -

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz • Brückenstraße 6 10179 Berlin • II A 1

Helmholtz-Zentrum für Materialien und Energie GmbH Berlin
Hahn-Meitner-Platz 1
14109 Berlin

z.H. der Geschäftsführung

WGF	HZB Helmholtz Zentrum Berlin	KGF
Vorl.	14. Juni 2017	Vorl.
BuR		BuR
Kopie	Federführung	Kopie

Bearbeiterin Frau Augustin
Zeichen II A 115
Dienstgebäude Brückenstraße 6
10179 Berlin
Zimmer 2.124
Telefon (030) 9025 - 2051
Telefax (030) 9025 - 2941
Intern (925) - 2051
Datum 06.06.2017

→ Rückläufer von Walter

Betrifft die Stilllegung und den Abbau des Berliner Experimentierreaktors BER II der Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH
Hier: Vollständigkeit der Unterlagen zu Ihrem Antrag vom 24.04.2017

o für mich

Sehr geehrter Herr Frederking,

nach Ihrem Antragsschreiben auf Genehmigung zur Stilllegung und Abbau des Berliner Experimentierreaktors BER II der Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH vom 24.04.2017 sind bisher keine weiteren Unterlagen bei der atomrechtlichen Aufsichts- und Genehmigungsbehörde eingegangen. Gemäß § 3 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) sind dem Antrag die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind.

I. Nach Sichtung des Antrages sind voraussichtlich noch folgende Unterlagen einzureichen:

1. Sicherheitsbericht (§ 3 Abs.1 Nr. 1 AtVfV, § 6 AtVfV)
Dieser enthält u.a.:
 - Beschreibung der Anlage und ihres ehemaligen Betriebes und Restbetriebes (mit Lageplänen und Übersichtszeichnungen).
In der Beschreibung sind Ausführungen aufzunehmen zu:
 - der Anlage
 - dem Standort
 - der Umgebung
 - der Betriebsgeschichte, soweit relevant für die Stilllegung, ggf. Vorschau auf spätere Nutzung

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Email: Ina.augustin@senuvk.berlin.de

www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/atom/
www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/strahlenmessstelle/

Fahrverbindungen:

- U 8 oder S 265 Heinrich-Heine-Str.
- U 2 oder S 147 Märkisches Museum (kurzer Fußweg)
- U 8, S oder S 248 S+U-Bhf Jannowitzbrücke

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	IBAN: DE47100100100000058100	BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse	IBAN: DE25100500000990007600	BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin	IBAN: DE53100000000010001520	BIC: MARKDEF1100

- Darlegung der zur Erfüllung des § 7 Abs.2 Nr. 3 AtG vorgesehenen Vorsorge-
maßnahmen einschließlich einer Erläuterung der zum Ausschluss oder zur Be-
grenzung von Auswirkungen auslegungsüberschreitender Ereignisabläufe vor-
gesehenen Maßnahmen und deren Aufgaben
- Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile
- Angaben über die mit der Anlage und ihrem Betrieb verbundene Direktstrahlung
und Abgabe radioaktiver Stoffe, einschließlich der Freisetzung aus der Anlage
bei Störfällen i.S.d. §§ 49, 50 StrlSchV. Beschränkt auf die Freisetzungen und
Abgaben, die entweder während des vergangenen Betriebes tatsächlich statt-
fanden (und noch Wirkung haben können) oder mit denen im Restbetrieb und
der Stilllegung noch gerechnet werden muss.
- Beschreibung der Auswirkung der Direktstrahlung und Abgabe radioaktiver Stoffe
auf Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkung mit sonstigen Stoffen (§
1a AtVfV), beschränkt auf die Freisetzungen und Abgaben, die entweder wäh-
rend des vergangenen Betriebes tatsächlich stattfanden (und noch Wirkung ha-
ben können) oder mit denen im Restbetrieb und der Stilllegung noch gerechnet
werden muss.
- Eine Darstellung und Erläuterung des Stilllegungskonzeptes (Nachweis der
grds. Durchführbarkeit der Maßnahmen) mit:
 - Für das Stilllegungsverfahren berücksichtigten Rechtsvorschriften, Regeln
der Technik und sonstigen Vorschriften
 - Beschreibung der Stilllegungsmaßnahmen und des insgesamt vorgesehe-
nen Verfahrens
 - Nachweis, dass der spätere Abbau durch beantragte Maßnahmen nicht er-
schwert werden wird (bei einer Stilllegung in mehreren Schritten mit Teilge-
nehmigungen) bzw. Darlegung der Reihenfolge der Abbauschritte (innerhalb
einer beantragten Genehmigung)
 - Beschreibung der Stilllegungs- und Abbautechniken (u.a. Dekontaminati-
onsverfahren von Systemen, Komponenten und Gebäuden, Zerlege- und
Abrusstechniken, fernbediente Abbautechnik)
 - Beschreibung der für Zwecke des Abbaus geschaffenen oder aus dem Vor-
handenen umgewidmeter Systeme
 - Beschreibung der Vorgehensweise zur Freigabe und Verwertung
 - Beschreibung der Vorgehensweise der Herausgabe
 - Programm zur Umgebungsüberwachung
 - Sicherheitsbetrachtung und Störfallanalyse unter Berücksichtigung des § 50
StrlSchV und unter Einhaltung des Reduzierungsgebotes gem. § 6 Abs. 2
StrlSchV
 - Maßnahmen zum Arbeits-, Brand-, und Strahlenschutz bei der Durchfüh-
rung der Stilllegungsmaßnahmen einschließlich der Errichtung neuer oder
der Veränderung vorhandener Einrichtungen
 - Beschreibung der begleitenden Kontrolle (Qualitätssicherung) und ihrer
Durchführung
 - Vorgesehene Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden
 - Vorgesehenes Verfahren für die Erlaubnis zur Durchführung eines Demon-
tageschrittes

- Soweit noch Brennelemente in der Anlage sind: Darstellung der Rückwirkungsfreiheit der geplanten Abbaumaßnahmen auf den sicheren Betrieb der zur Einhaltung der Schutzziele erforderlichen Systeme und Komponenten; alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen müssen für diesen Zeitraum weiterhin berücksichtigt werden und in die entsprechende Betrachtung einbezogen werden.

2. Eine Kurzbeschreibung mit den voraussichtlichen Auswirkungen der Stilllegung und des Abbaus auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft. (§ 3 Abs. 4 und § 6 AtVfV)

Bei einem UVP-pflichtigen Vorhaben erstreckt sich die Kurzbeschreibung auch auf:

- den Sicherheitsbericht
- die Beschreibung der anfallenden radioaktiven Reststoffe (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 AtVfV) sowie Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur
 - Vermeidung des Anfalls von radioaktiven Reststoffen,
 - schadlosen Verwertung anfallender rad. Reststoffe und ausgebauter oder abgebauter rad. Anlagenteile entsprechend den in § 1 Nr. 2 bis 4 AtG bezeichneten Zwecken und
 - geordneten Beseitigung radioaktiver Reststoffe oder abgebauter radioaktiver Anlagenteile als radioaktive Abfälle, einschließlich ihrer vorgesehenen Behandlung, sowie zum voraussichtlichen Verbleib radioaktiver Abfälle bis zur Endlagerung
- Angaben über sonstige Umweltauswirkungen des Vorhabens, die zur Prüfung nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 des Atomgesetzes erforderlich sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 AtVfV); die Anforderungen an den Inhalt der Angaben bestimmen sich nach den für die genannten Entscheidungen jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften.

Die Unterlagen nach UVPG sind gemäß § 6 Abs. 1 UVPG so vorzulegen, dass sie mit den übrigen Unterlagen ausgelegt werden können; hier unter anderem:

- Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,
- Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden
- Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist.
- eine Übersicht über die wichtigsten technischen Verfahrensalternativen, einschließlich der Angabe der wesentlichen Auswahlgründe

3. Ergänzende Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen der Anlagen und ihrer Teile (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 AtVfV)

4. Angaben über Maßnahmen zum Schutz der Anlage und gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter (Diese Angaben sind getrennt vorzulegen (§§ 3 Abs. 3 S.1 AtVfV, 7 Abs. 2 Nr. 5 AtVfV))
5. Vorschläge über die Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Die Regelung der Deckungssumme ist auch danach zu betrachten, ob noch Brennelemente in der Anlage sind) (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 AtVfV, § 7 Abs.2 Nr.4 AtG, § 12 AtDeckV).
6. Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen, in dem die Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, besonders gekennzeichnet sind. (§ 3 Abs. 4 AtVfV)
7. Beschreibung der Betriebsorganisation und der Verantwortlichkeiten bei der Stilllegung:
 - Angaben, die es ermöglichen, die Zuverlässigkeit und Fachkunde der für die Errichtung der Anlage und für die Leitung und Beaufsichtigung ihres Betriebes verantwortlichen Personen zu prüfen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4, 5 AtVfV)
 - Angaben, die es ermöglichen, die Gewährleistung der nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Atomgesetzes notwendigen Kenntnisse der bei dem Betrieb der Anlage sonst tätigen Personen festzustellen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 AtVfV)
Die Anforderungen zur personellen Vorsorge gelten sowohl für Eigen- als auch für Fremdpersonal (§§ 3 Abs.1 Nr.4, 5 AtVfV, §§ 7 Abs.2 Nr.1, 2 AtG, AtZüV).
Es muss sichergestellt sein, dass das jeweils benötigte Personal in allen Phasen und zeitlichen Abschnitten des Stilllegungsverfahrens bis zur Entlassung aus der atomrechtlichen Aufsicht in ausreichender Zahl vorhanden ist und die erforderliche Qualifikation aufweist. Weiterhin muss dafür gesorgt werden, dass bei allen personellen Veränderungen, die Dokumentation des Ist-Standes der Anlage vollständig übertragen wird und erhalten bleibt. Es sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
8. Aufstellungsaufzählung mit allen für die Sicherheit der Anlage und des Betriebes relevanten Angaben über für die Beherrschung von Stör- und Schadensfällen vorgesehene Maßnahmen sowie ein Rahmenplan für die vorgesehenen Prüfungen an sicherheitstechnisch bedeutsamen Teilen der Anlage (Sicherheitsspezifikation) (§ 3 Abs.1 Nr. 6 AtVfV, 7 Abs.2 Nr.3 AtG, 50 StrlSchV)

II. UVP

Die Unterrichtung gemäß § 1b AtVfV über die nach §§ 2 und 3 AtVfV voraussichtlich beizubringenden Unterlagen bzgl. der Umweltverträglichkeitsuntersuchung erfolgt nach Screening und Scoping in einem separaten behördlichen Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. B. Leps

Begleitgruppe: Tritium

Der heiße Sommer ließ die Frage aufkommen: wie verhalten sich die Temperaturen im Reaktor selbst und in der ihn umgebenden Halle? Werden die Temperaturen durch alle Jahreszeiten auf gleichem Niveau gehalten? Wie geschieht das? Wenn "nein" wie stark sind die Temperaturen im Verlauf des Sommers angestiegen? Welchen Einfluss hat das auf die Menge an verdunstendem Reaktorwasser und demzufolge: wie stark steigen dadurch die Tritiumabgaben in die Umwelt?

Antwort HZB

Die Temperaturen in der Reaktorhalle liegen konstant und unabhängig von der Außentemperatur bei 20 Grad Celsius +/- 1 Grad. Die Wassertemperatur im Reaktorkern ist abhängig vom Betriebsmodus zwischen 25 und 47 Grad Celsius; die Außentemperaturen haben darauf keinen Einfluss.

Die Temperatur in der Reaktorhalle wird durch eine Industrie-Klimaanlage konstant gehalten. Auch der heiße Sommer 2018 hatte keinen Einfluss auf die Temperatur in der Reaktorhalle. Dementsprechend gab es keine gesteigerte Verdunstung des Wassers im Reaktorbecken und auch keine erhöhte Tritiumabgabe in die Umwelt.

Begleitgruppe: Mengengerüst des radioaktiven Inventars

Das HZB wird aufgefordert, ein entsprechendes Mengengerüst des radioaktiven Inventars offenzulegen.

Antwort HZB:

Die heute vorliegenden rechnerischen Abschätzungen zur Aktivierung stützen sich auf Modelle. Die vollständige Inventarisierung des radioaktiven Materials aufgrund dieser Modelle wurde noch nicht erreicht. Erste vorläufige Abschätzungen werden für die Erstellung der Scoping-Unterlagen genutzt und damit der Begleitgruppe zur Verfügung gestellt. Erst mit Probennahmen nach Betriebsende werden Messwerte vorliegen, die eine vollumfängliche Inventarisierung ermöglichen.

Begleitgruppe: Alternativenvergleich

Die Zusammenstellung des HZB ist nur für qualitative Vergleiche ausreichend.

Antwort HZB:

Das HZB plant aus folgenden Gründen keinen quantitativen Alternativenvergleich:

Beim Rückbau des BER II entsteht mengenmäßig vorwiegend schwach- und mittelradioaktiver Abfall, für den der Gesetzgeber ein Endlager (Schacht Konrad) vorschreibt. Das HZB möchte die Möglichkeit der Einlagerung im offen stehenden Zeitfenster von etwa 2027 bis 2067 nutzen. Wegen der langfristigen Planungs- und Genehmigungszeiträume sowie der aufwändigen Rückbauarbeiten ist ein zeitnaher, zügiger Rückbau erforderlich.

Für eine deutliche Reduktion des radioaktiven Inventars ist ein Sicherer Einschluss von mindestens 50 bis 150 Jahren erforderlich. Das Gesamtprojekt „Sicherer Einschluss“ mit anschließendem Rückbau würde somit auf deutlich über 100 Jahre in die Zukunft ausgedehnt. Damit schließt sich das Zeitfenster für die Endlagerung in Schacht Konrad. Eine spätere Endlagerung ist aus heutiger Sicht nicht absehbar.

Aus den genannten Gründen sieht das HZB den Sicherer Einschluss nicht als eine dem zügigen Rückbau gleichwertige Alternative an, die einen quantitativen Vergleich rechtfertigt.

- Ende des Dokuments -